

# Berufskraftfahrer Weiterbildung („C95“, „D95“)

16. Mai 2022

## Ausbildungsprogramm

- Zielgruppe:** Lenker\*innen im Sinne des § 1 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 129/2008
- Kursgröße:** maximal 25 Teilnehmer
- Dauer:** Bei reinem Präsenzunterricht dauert eine Ausbildungseinheit (Modul) mindestens sieben Stunden und höchstens acht Stunden pro Tag. Eine Aufteilung auf zwei aufeinanderfolgende Tage erfolgt im Rahmen der vorstehend genannten Gesamtmindest- bzw. -höchststunden. Bei E-Learning oder der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht ist die Ausbildungseinheit ebenfalls innerhalb von zwei Tagen zu absolvieren. Der Mindestzeitumfang pro Sachgebiet beträgt mindestens eine Stunde pro Sachgebiet.
- Inhalte:** Sachgebiete gemäß Anlage 1 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 129/2008 in der gültigen Fassung
- Durchführung:** Die Festlegung der zu schulenden Sachgebiete sowie deren Dauer erfolgt nach Maßgabe des Weiterbildungsbedarfs des Fahrers. Dabei wird darauf Bedacht genommen, dass zumindest je ein Sachgebiet aus dem Bereich Verkehrssicherheit (Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h und 2.a), Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Sachgebiete 3a, 3c, und 3d) und Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens (Sachgebiete 1.a und 1.c) enthalten ist. [Methoden, Medien und Unterrichtsmaterialien sind hier anzuführen.]
- Methode:** Der Theorie(präsenz)unterricht wird unterstützt durch diverse Medien (Video, Overhead, Powerpoint usw.) und verschiedene Modelle, Frontalunterricht und moderierte Gruppengespräche; bei Bedarf erfolgt der Einsatz von Simulatoren.
- Praktische Übungen:** dienen dem besseren Verständnis und der Vertiefung des Schulungsinhaltes und werden bedarfsabhängig eingebaut. Die Sachgebiete 1c, 1f, und 3c beinhalten jedenfalls praktische Übungen.  
Bei 1c: praktisches Fahren mit einer gesamten Lenkzeit von mind. 20 Minuten durch jeden Lenker;  
Bei 1f: praktische Übungen zur Darstellung von Grundlagen der Ladungssicherung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs;  
Bei 3c: praktische Übungen zum Vorbeugen von Gesundheitsschäden zB Rückengymnastik
- E-Learning:** Wenn E-Learning eingesetzt wird, erfolgt eine genaue Beschreibung (Infos zur Software, inhaltliche Konzeption). [Hier ist anzugeben, bei welchen Sachgebieten E-Learning zur Anwendung kommt, mit WEB-Cam, um die Präsenz des Teilnehmers zu gewährleisten, regelmäßige Anwesenheitsmessung, Kontrollzugang für Behörden.]

**Unterrichtsort:** Der Präsenzunterricht erfolgt entweder in einem behördlich bewilligten Schulungsraum oder im Falle eines Außenkurses in nach Ausstattung und Größe geeigneten Räumlichkeiten.

## **ERLÄUTERUNGEN / Hintergrundinformationen**

### **Zur Zielgruppe**

Das Ausbildungsprogramm richtet sich an Lkw- und Buslenker, die im Rahmen einer Weiterbildung einen Fahrerqualifizierungsnachweis verlängern oder erwerben wollen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis wird ausgestellt von der Behörde in Form einer Eintragung des Unionscode „95“ in den Führerschein, in die Fahrerbescheinigung oder als eigene Scheckkarte gemäß Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG. Dafür muss der Lenker eine oder mehrere Bescheinigungen über eine Weiterbildung, die von der Ausbildungsstätte auszustellen ist/sind, bei der Behörde vorlegen.

Nachweise zur Anerkennung von Ausbildungseinheiten sind vom Lenker direkt der Behörde vorzulegen (Kursbestätigungen über Lenkerschulungen zu Gefahrguttransporten- oder Tiertransporten, Kopien von ADR-Scheinen).

Nur Lkw-Lenker können Anerkennungen von ADR-Lenkerkursen oder Schulungen zu Tiertransporten anerkannt bekommen. Anerkennungen über Ausbildungen können nur einmal erfolgen und diese müssen in der laufenden Fünfjahresperiode absolviert worden sein (vergleichbar den Berufskraftfahrer-Weiterbildungen zu den Sachgebieten).

Ausbildungsstätten müssen ihren Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätten für die Weiterbildung schriftlich bei der Landesregierung beantragen (samt Ausbildungsprogramm, Darstellung der zu unterrichtenden Sachgebiete, der Durchführung, der Unterrichtsmethode). Die Intention der Novelle der GWB ist eine Flexibilisierung der Weiterbildung.

### **Zur Kursgröße**

Die Kursgröße darf 25 Personen nicht überschreiten. Die Schulungsräume müssen sich hinsichtlich Fläche und Ausstattung für einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb eignen.

### **Zur Dauer**

Die Dauer der Weiterbildung (eines Lenkers) hat 35 Stunden innerhalb von fünf Jahren zu betragen, die in Ausbildungseinheiten (Modulen) von jeweils mindestens sieben Stunden (von den Ausbildungsstätten) erteilt werden. Die Wiederholung von Ausbildungseinheiten ist zulässig.

Die Schulungsdauer für eine Ausbildungseinheit beträgt bei reinem Präsenzunterricht mind. sieben Stunden (in einem Schulungsraum). Die Ausbildungseinheiten (reine Präsenzmodule, die Kombination von E-Learning und Präsenz oder reine E-Learningmodule zu jeweils mind. sieben h) dürfen auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden. Als zwei aufeinanderfolgende Tage gelten zwei aufeinanderfolgende Kalendertage, zwei aufeinanderfolgende Werktage (Sa und Montag) sowie Freitag bis Montag. Feiertage, die auf einen Freitag oder Montag fallen, verlängern die Frist.

Auch bei E-Learning oder der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht muss die Ausbildungseinheit innerhalb von aufeinanderfolgenden Tagen absolviert werden. Bei der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht kann das E-Learning sowohl vor als auch nach dem Präsenzunterricht(stag) abgeschlossen werden. Bei der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht darf der anteilige Präsenzteil einer Ausbildungseinheit nicht auf zwei Tage aufgeteilt werden. Die Unterrichtsdauer des Präsenzunterrichts darf maximal acht Stunden pro Tag betragen (z.B. auch aus zwei Ausbildungseinheiten).

Der Mindestzeitumfang pro Sachgebiet beträgt eine Stunde (als Gesamtdauer von Präsenzunterricht und E-Learning). Die Eintragung in der Bescheinigung über eine Weiterbildung für ein geschultes Sachgebiet kann bei der Wiederholung von Sachgebieten (Ausbildungseinheiten) insgesamt höher als sieben Stunden sein. Die Ausstellung einer

einziges Bescheinigung über sämtliche fünf Ausbildungseinheiten mit einer Eintragung von insgesamt 35 Stunden, die verschiedenen Sachgebieten zugeordnet sind, ist erlaubt.

### **Zu den Inhalten**

Das Spektrum der Sachgebiete umfasst insgesamt 19 Sachgebiete (Kenntnisbereiche) für die Weiterbildung von Lkw-Lenkern und Buslenkern. Davon sind elf „allgemeine“ Sachgebiete ohne klassenbezogene Spezifizierung und damit zur Schulung für beide Führerscheinklassen C (Lkw) und D (Bus) geeignet. Je vier Sachgebiete sind spezifisch für die „Klasse D“ (Bus Führerschein) und die „Klasse C“ (Lkw Führerschein) vorgesehen.

Bei der Schulung eines Lkw-Lenkens sind daher die Sachgebiete aus insgesamt 15 Sachgebieten auszuwählen (ohne die für den Bus spezifischen Sachgebiete); ebenso bei der Schulung eines Bus-Lenkens (ohne die für den Lkw spezifischen Sachgebiete).

Möchte ein Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises für beide Beförderungskategorien einen Unionscode „95“ erwerben, sind 35 h „anrechenbare“ Sachgebiete sowohl für die Klasse C als auch für die Klasse D nachzuweisen. Die Weiterbildungsstunden der elf „allgemeinen“ Sachgebiete werden für beide Führerscheinklassen angerechnet.

Beispiel: Möchte ein Lkw-Lenker zusätzlich als Bus-Lenker tätig sein und hat während der 35 h Weiterbildung ein oder einige „C-spezifische“ Sachgebiete absolviert, dann muss er zusätzlich Ausbildungseinheiten mit „allgemeinen“ und/oder „D-spezifischen“ Sachgebieten absolvieren, bis die 35h Weiterbildung für die Klasse D erfüllt ist (ohne, dass durch die „C-spezifische“ Weiterbildung die 35h für D unterschritten bleiben).

### **Zur Durchführung**

Bei der Auswahl der zu schulenden Sachgebiete ist den Entwicklungen der einschlägigen Gesetzgebung und der Technik sowie so weit wie möglich dem konkreten Weiterbildungsbedarf des Lenkers gerecht zu werden. Den konkreten Weiterbildungsbedarf vereinbaren Ausbildungsstätte und Lenker (Unternehmen des Lenkers) bilateral durch flexible Zusammenstellung der Sachgebiete zu Ausbildungseinheiten. Die Zeitdauer für die Schulung eines Sachgebietes (innerhalb einer Ausbildungseinheit) ist flexibel festlegbar (innerhalb o.g. Grenzen). Die Weiterbildung kann zielgerichteter auf den Lenker zugeschnitten werden. Damit sind bei den Behörden keine Ausbildungsprogramme mit standardisierten (Varianten von) Ausbildungseinheiten zu beantragen und keine behördlich zu genehmigenden (starrten) Ausbildungseinheiten ohne Austauschbarkeit von Sachgebieten zu erfüllen. Bei den mit den Kunden zu vereinbarenden Ausbildungseinheiten können bestimmte Sachgebiete vertieft oder weniger Notwendiges weggelassen werden.

Weiters ist eine besondere Betonung auf die Verkehrssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zu legen. Aus den drei Schwerpunktbereichen ist jeweils ein Wahlpflichtsachgebiet zu schulen (insgesamt drei Wahlpflichtsachgebiete). Das Wahlpflichtsachgebiet zur Verkehrssicherheit ist aus sieben Sachgebieten zu wählen (Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h und 2.a), jenes zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aus drei Sachgebieten (Sachgebiete 3a, 3c, und 3d) und jenes zur Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens aus zwei Sachgebieten (Sachgebiete 1.a und 1.c). Sieben Sachgebiete sind völlig frei(willig).

### **Zur Methode**

Der Präsenzunterricht kann durch Demonstrationen und Übungen, insbesondere auch anhand geeigneten Anschauungsmaterials und geeigneter Modelle ergänzt werden. Als Anschauungsmaterial können wahlweise Wandtafeln, PC-Präsentationen, Animationen oder Filme benützt werden. Verwendetes Anschauungsmaterial muss den Stand der Technik illustrieren.

Praktische Übungen sind bei der Schulung von drei Sachgebieten vorgeschrieben.

Bei zwei Sachgebieten (1f und 3c) können die praktischen Übungen wahlweise im Bereich der Schulungsräumlichkeiten oder am Fahrzeug durchgeführt werden (Ladungssicherung beim Lkw, Gesundheitsschutz). Beim Sachgebiet 1c (Sprintsparen) sind die praktischen Übungen in Form von Fahren mit dem Fahrzeug vorzunehmen (Selberlenken des Lkw bzw. des Busses). Die praktische Ausbildung kann durch den Einsatz von Simulatoren ergänzt bzw. durchgeführt werden.

Sämtliche 19 Sachgebiete können im Rahmen eines reinen Präsenzunterrichts geschult werden. 16 Sachgebiete können auch im Rahmen eines reinen E-Learnings geschult werden. Bei drei Sachgebieten, bei denen praktische Übungen vorgesehen sind (1c, 1f und 3c), ist reines E-Learning nicht gestattet. Werden diese drei Sachgebiete in Form einer Kombination von E-Learning und Präsenz geschult, ist eine Mindestdauer für das Sachgebiet von einer Stunde empfohlen. Die Ausbildungsstätte teilt der Behörde mit, ob bzw. welches Sachgebiet auch per E-Learning geschult wird.

### **Zum Unterrichtsort**

Der Präsenzunterricht darf nur in geschlossenen Räumen erteilt werden, sofern er nicht in Demonstrationen am Fahrzeug (und sonstigen praktischen Übungen) besteht. Die Schulungsräumlichkeiten müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen. Hat eine Ausbildungsstätte die Absicht, Weiterbildungen regelmäßig an einem bestimmten Ort (in ständigen Schulungsräumlichkeiten) abzuhalten, ist eine behördliche Bewilligung („Grundbewilligung“) bei der örtlich zuständigen Behörde (Landeshauptmann) einzuholen. Jede Weiterbildung ist spätestens drei Werktage vor der Durchführung der Behörde zu melden (Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit, Sachgebiete, Anzahl der Teilnehmer, vorauss. Vortragende, etc.).

Ein Außenkurs samt (nicht ständigem) Unterrichtsort muss zwei Wochen vor der Abhaltung des Außenkurses bei der örtlich zuständigen Behörde (Landeshauptmann), in deren geographischen Einzugsbereich der Außenkursort (Betriebsstätte der Firma) liegt, angezeigt werden. Für einen Außenkurs in einem anderen Bundesland ist keine „Grundbewilligung“ in diesem Bundesland erforderlich, wobei jedoch vorab Informationen über die Eignung der Räumlichkeiten (Pläne, Fotos zur Ausstattung, Ausmaß, Möbelanordnung) zu übermitteln sind.

### **Zum E-Learning**

Beim Einsatz von E-Learning sind die Inhalte, die mit E-Learning vermittelt werden sollen sowie eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und Kontrolle der Behörde darzustellen. Bei der Organisation der Weiterbildung ist von der Ausbildungsstätte darauf zu achten, dass E-Learning höchstens im Ausmaß von zwölf Stunden angeboten wird.

In eine Bescheinigung über eine Weiterbildung können E-Learning-Stunden nicht gesondert eingetragen werden. In die Bescheinigung über eine Weiterbildung ist die Summe aus E-Learning und Präsenzunterricht in die Zeile für das jeweilige Sachgebiet einzutragen.